

TE OGH 2024/4/24 9ObA19/24w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Dr. Fichtenau als Vorsitzende, den Hofrat Mag. Ziegelbauer und die Hofrätin Mag. Korn sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Johannes Pflug (aus dem Kreis der Arbeitgeber) und Mag. Maria Buhr (aus dem Kreis der Arbeitnehmer) als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei Mag. (FH) R*, vertreten durch Summereder Pichler Wächter Rechtsanwälte GmbH in Leonding, gegen die beklagte Partei P* AG *, vertreten durch Hieke Rechtsanwalts GmbH in Wien, wegen 6.529,18 EUR sA, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei (Revisionsinteresse 6.130,18 EUR sA) gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Linz als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 19. Februar 2024, GZ 11 Ra 3/24a-20, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

[1] 1. Zum Entgelt zählt jede Leistung, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber dafür bekommt, dass er ihm seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt, also auch alle Arten von Naturalleistungen. Die Zurverfügungstellung eines Dienstwagens zu privaten Zwecken ist eine solche Naturalleistung (8 ObA 52/22p mwN). Können Naturalleistungen während des Arbeitsverhältnisses nicht in Anspruch genommen werden, sind sie mit Geld abzulösen (RS0103306).

[2] 2. Dass bei der Zurverfügungstellung von Naturalleistungen wie einem Dienstwagen grundsätzlich die Vereinbarung eines Widerrufsrechts des Arbeitgebers zulässig ist, wird auch in der Revision des Klägers nicht bestritten. Sie wendet sich jedoch dagegen, dass eine solche Entziehung jederzeit, willkürlich zulässig sei. Davon sind die Vorinstanzen aber ohnehin nicht ausgegangen.

[3] 3. Zwischen den Parteien war (ua) vereinbart:

- „Für Zeiten einer Dienstfreistellung, (...) entfällt das Nutzungsrecht des Dienstwagens entschädigungslos (Punkt II); (...)- „Für Zeiten einer Dienstfreistellung, (...) entfällt das Nutzungsrecht des Dienstwagens entschädigungslos (Punkt römisch zwei); (...)

- Der Dienstgeber ist berechtigt, dem Dienstnehmer den PKW ohne Angabe von Gründen entschädigungslos zu entziehen (Punkt IX) ...“- Der Dienstgeber ist berechtigt, dem Dienstnehmer den PKW ohne Angabe von Gründen

entschädigungslos zu entziehen (Punkt römisch neun) ...“

[4] Der Kläger war gleichzeitig mit seiner Kündigung dienstfrei gestellt worden. In der Folge wurde er unter Berufung auf Punkt II der Vereinbarung zur Rückstellung des Fahrzeugs aufgefordert. [4] Der Kläger war gleichzeitig mit seiner Kündigung dienstfrei gestellt worden. In der Folge wurde er unter Berufung auf Punkt römisch zwei der Vereinbarung zur Rückstellung des Fahrzeugs aufgefordert.

[5] 4. Das Berufungsgericht hat die Zulässigkeit des Widerrufs der Privatnutzung des Dienstwagens trotz Entfalls der Dienstleistungspflicht infolge Freistellung auf Punkt II des Dienstvertrags gestützt. Auf die (Un-)Zulässigkeit des Punktes IX der Vereinbarung, die der Kläger ausschließlich geltend macht, kommt es daher nicht an. [5] 4. Das Berufungsgericht hat die Zulässigkeit des Widerrufs der Privatnutzung des Dienstwagens trotz Entfalls der Dienstleistungspflicht infolge Freistellung auf Punkt römisch zwei des Dienstvertrags gestützt. Auf die (Un-)Zulässigkeit des Punktes römisch neun der Vereinbarung, die der Kläger ausschließlich geltend macht, kommt es daher nicht an.

[6] 5. Richtig ist zwar, wie in der Revision angesprochen, dass nicht nur die Nutzung untersagt wurde, sondern der Kläger zugleich auch zur Rückstellung des Wagens aufgefordert wurde. Da aber nur die Nutzungsmöglichkeit Entgelt darstellt, nicht der bloße Besitz des Fahrzeugs, ist für ihn aus diesem Argument nichts zu gewinnen.

[7] 6. Insgesamt gelingt es dem Kläger nicht das Vorliegen einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung iSd § 502 Abs 1 ZPO aufzuzeigen. Die außerordentliche Revision des Klägers ist daher zurückzuweisen. Einer weiteren Begründung bedarf diese Zurückweisung nicht (§ 510 Abs 3 Satz 3 ZPO). [7] 6. Insgesamt gelingt es dem Kläger nicht das Vorliegen einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO aufzuzeigen. Die außerordentliche Revision des Klägers ist daher zurückzuweisen. Einer weiteren Begründung bedarf diese Zurückweisung nicht (Paragraph 510, Absatz 3, Satz 3 ZPO).

Textnummer

E141380

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:009OBA00019.24W.0424.000

Im RIS seit

29.05.2024

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at